



## Bildungsgänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

### Rechtliche Präzisierungen zu den Artikeln 49 und 51 der Verordnung über die Grundbildung (BBV)

März 2023

---

#### 1. Ausgangslage

- Einerseits gibt es die von den Kantonen angebotenen Bildungsgänge (Art. 51 Abs. a BBV), die in der Regel 40 Stunden umfassen. Das Handbuch betriebliche Grundbildung (blauer Ordner des SDBB) beschreibt einen Rahmenlehrplan, der die Ziele der Rahmenlehrpläne des SBF übernimmt (Art. 49 BBV). Die Kantone sind für die Anerkennung dieser Bildungsgänge und ihrer Diplome zuständig.  
Darüber hinaus bieten mehrere Kantone 100-stündige Bildungsgänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben an.
- Andererseits gibt es die gesamtschweizerischen Bildungsgänge (Art. 51 Abs. b BBV), die 100 Stunden umfassen. Sie werden von nationalen OdA in zwei oder drei Landessprachen angeboten. Für die Anerkennung ist das SBF in Absprache mit den Kantonen zuständig. Derzeit gibt es drei Anbieter: Swissmem, CYP und den VSSM.

#### 2. Fragen

- Wie muss die Anerkennung der auf kantonaler Ebene angebotenen 100-stündigen Bildungsgänge erfolgen?
- Artikel 49 BBV regelt die Frage der Rahmenlehrpläne: Betrifft dies auch die Rahmenlehrpläne der von den Kantonen anerkannten Bildungsgänge?

#### 3. Rechtliche Präzisierungen

3.1. Vorgängig gilt es folgenden Punkt zu klären: Gemäss den erhaltenen Angaben bieten die Kantone hauptsächlich 40-stündige Bildungsgänge an. Hier ist zu unterstreichen, dass gemäss Artikel 45 Absatz 3 BBG der Bundesrat die Mindestanforderungen an die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner festlegt. In Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c und 44 Absatz 2 BBV wird zwischen 100 **Lern**stunden und 40 **Kurs**stunden unterschieden. Die Kantone müssen sich folglich an die in der Verordnung festgehaltenen Mindestanforderungen halten. Entsprechend müssen die von den Kantonen angebotenen 40-stündigen Bildungsgänge das Kriterium von Artikel 44 Absatz 2 BBV erfüllen und aus 40 **Kurs**stunden bestehen, um der Mindestvorgabe der Verordnung zu entsprechen.

3.2. Artikel 51 Absatz 1 BBV regelt die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen in Bezug auf die Anerkennung von Diplomen und Kursausweisen. Die Bestimmung besagt, dass:

- die Kantone für Bildungsgänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben zuständig sind, mit Ausnahme von gesamtschweizerischen Bildungsgängen (Bst. a);
- das SBFI für alle anderen Bildungsgänge und die gesamtschweizerischen Bildungsgänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben zuständig ist (Bst. b).

Den erhaltenen Angaben zufolge bieten einige Kantone 100-stündige Bildungsgänge an. Diese werden jedoch nicht auf nationaler Ebene in zwei der drei Landessprachen angeboten. Auch wenn sie 100 Lernstunden umfassen, handelt es sich dabei um «kantonale» Bildungsgänge. Folglich sind diese Bildungsgänge nicht der Anerkennung durch das SBFI zu unterstellen. Sie müssen von den Kantonen anerkannt werden.

3.3. Artikel 49 BBV behandelt die Rahmenlehrpläne und stützt sich auf Artikel 45 und 46 BBG. Aus diesen Bestimmungen geht hervor:

Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie an die Bildung der Lehrkräfte fest (Art. 45 Abs 3 BBG und Art. 46 Abs. 2 BBG). Die Kantone ihrerseits sorgen für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Art. 45 Abs. 4 BBG).

Die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen sieht somit wie folgt aus:

- Der Bund legt die Mindestanforderungen fest;
- die Kantone stellen die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sicher.

Die Rahmenlehrpläne in Artikel 49 BBV betreffen unterschiedslos die von den Kantonen anerkannten Bildungsgänge wie auch die gesamtschweizerischen Bildungsgänge. In jedem Fall ist der Bundesrat dafür zuständig, die Mindestanforderungen festzulegen. Diese Aufgabe erfüllt er über die Rahmenlehrpläne.

**Art. 49**            Rahmenlehrpläne

(Art. 45 und 46 BBG)

<sup>1</sup> Das SBFI erlässt für die Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen Rahmenlehrpläne. Diese regeln die zeitlichen Anteile, die inhaltliche Zusammensetzung und die vertiefende Praxis nach den jeweiligen Anforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen.

<sup>2</sup> Die zuständige Institution organisiert die Bildungsgänge. Diese verbinden Fachkompetenz mit berufspädagogischer Handlungskompetenz.

**5. Abschnitt:**

**Eidgenössische Anerkennung von Diplomen und Kursausweisen**

**Art. 51**            Zuständigkeiten und Gesuch

(Art. 45 und 46 BBG)

<sup>1</sup> Über die eidgenössische Anerkennung von Diplomen und Kursausweisen von Bildungsgängen für Berufsbildungsverantwortliche in der beruflichen Grundbildung entscheiden:

- a. die Kantone, sofern es sich um Bildungsgänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben handelt, mit Ausnahme von gesamtschweizerischen Bildungsgängen;
- b. das SBFI bei gesamtschweizerischen Bildungsgängen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben und bei allen andern Bildungsgängen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch um Anerkennung sind Unterlagen beizulegen, die Angaben machen über:

- a. das Leistungsangebot;
- b. die Qualifikation der Lehrenden;
- c. die Finanzierung;
- d. die Qualitätsentwicklung.